



Allgemeine Bedingungen zu Baumpatenschaft

A. Im Allgemeinen

Art. 1 Gegenstand

Diese Bestimmungen regeln die Einrichtung von Baumpatenschaften.

Art. 2 Beteiligte

Baumpatinnen und Baumpaten können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
Ansprechpartner ist Stadtgrün Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern.

Art. 3 Baumart, Standort und Pflege

Stadtgrün Bern entscheidet über die Baumart sowie den Standort der Bäumen. Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Pflege und Unterhalt erfolgen durch Stadtgrün Bern.

B. Baumpatenschaft

Art. 4 Preise und Dauer

Die Patenschaft an einem bestehenden oder an einem neuen Baum kann erwerben, wer sich zu einer einmaligen Zahlung von 500 Franken und optional 100 Franken für das Schild verpflichtet.
Die Patenschaft ist befristet auf 20 Jahre.

Art. 5 Urkunde

Patinnen und Paten erhalten von Stadtgrün Bern eine Urkunde über die erworbene Patenschaft. In der Urkunde figurieren Art und Standort des Baumes, Datum, Name der Patin/des Paten sowie eine allfällige Widmung. Am Patenbaum kann auf Wunsch und gegen Aufpreis eine mit maximal 30 Zeichen beschriftete Platte (8x15 cm) angebracht werden. Werbung für ein Unternehmen oder dessen Produkte oder Dienstleistungen ist nicht erlaubt (Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 12. März 2025 über die Mitfinanzierung von Aufgaben der Stadt Bern durch Sponsoring (Sponsoringverordnung; SPGV; SSSB 152.041)).

Art. 6 Ersatzpflanzung

Erweist sich die Fällung eines Baumes als notwendig, erfolgt in der Regel an gleicher Stelle eine Ersatzpflanzung. Stadtgrün Bern informiert die Betroffenen unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse. Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Patenschaft auch für den ersatzweise gepflanzten Baum übernommen bzw. weitergeführt wird. Insgesamt ist eine Baumpatenschaft auf 20 Jahre befristet.